

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Auswirkungen auf die Beratungspraxis

von RAin/StBin Sylvia Mein

Leiterin der Steuerabteilung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V.



Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

- Zeitplan Gesetzgebungsverfahren
- Rückblick
- Aktueller Sachstand
- Ausblick

11/2014: Bund-Länder-Diskussionsentwurf wurde veröffentlicht.

08/2015: BMF-Referentenentwurf wurde veröffentlicht.

12/2015: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf.

04/2016: Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages

05/2016: Bundestag beschließt Gesetzentwurf.

06/2016: Bundesrat berät abschließend über Gesetzentwurf.

Ab 2017: Stufenweise Inkrafttreten der Neuerungen

www.dstv.de: "Modernisierung des Besteuerungsverfahrens:
Was - Wie - Warum?"

09/2011 09/2012 06/2013	S 15/11 S 16/12 S 06/13	Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung an das BMF sowie die Mitglieder des Finanzausschusses - Gemeinschaftseingabe von BdSt, BDL, DStV, NVL
09/2012	S 14/12	Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen - Einzureichende Belege zur Einkommensteuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2011 an das BMF
02/2015	S 02/15	Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ an das BMF
09/2015	S 13/15	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens an das BMF
03/2016	S 03/16	Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags
04/2016	S 04/16	Öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens - Regelungspaket zur Abgabe von Steuererklärungen - an die Mitglieder des Finanzausschusses - Gemeinschaftseingabe von BDL, DStV, NVL

***„Der Gesetzentwurf ist ein Entwurf von der Finanzverwaltung für
die Finanzverwaltung.“***

versus

Forderung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV):

***„Die Risiken und Lasten müssen gleichmäßig verteilt werden. Die
Maßnahmen dürfen nicht nur zu Gunsten der Finanzverwaltung
wirken.“***

MODERNISIERUNG DES BESTEUERUNGSVERFAHRENS - RÜCKBLICK

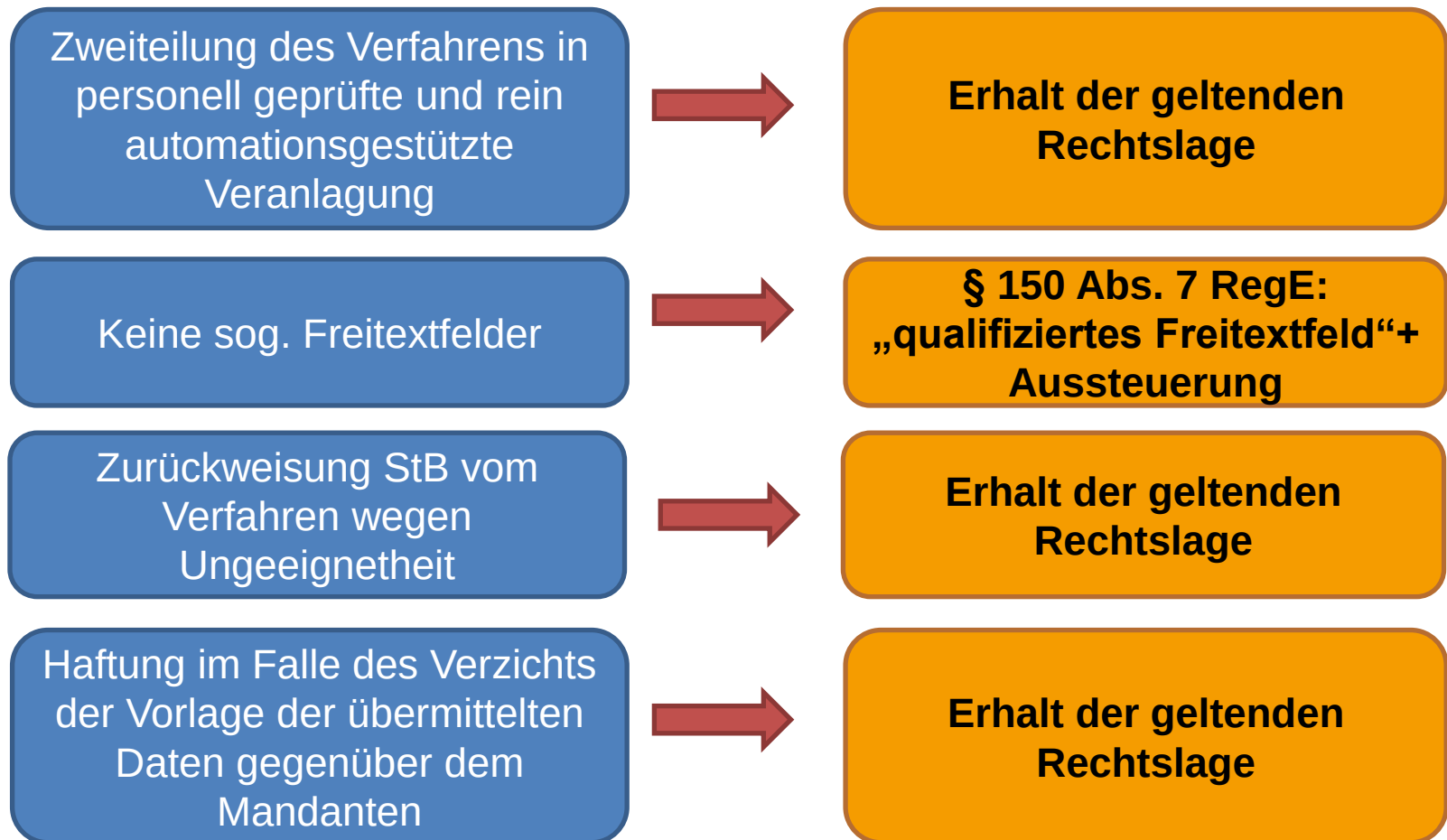


Margaret Horb, MdB
Berichterstatlerin der CDU/CSU-
Bundestagsfraktion



Dr. Meister, Parlamentarischer
Staatssekretär beim Bundesminister
der Finanzen

DStV kritisierte bis zum Regierungsentwurf (RegE) mit Nachdruck:



Belastende Regelungen für die Praxis im Regierungsentwurf – Überblick Teil I:

- Regelungspaket zur Abgabe von Steuererklärungen
- Bußgeld im Falle der Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten
- Unterschiedliche Bekanntgabe-Fiktionen für elektronische Verwaltungsakte
- Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung
- Pflicht zur Vorlage der übermittelten Daten

Belastende Regelungen für die Praxis im Regierungsentwurf – Überblick Teil 2:

- Erweiterung der Ablaufhemmungen
- Erweiterung des automatischen Verspätungszuschlags auf monatliche bzw. vierteljährliche LoSt-Anmeldungen
- Datenübermittlung durch Dritte

MODERNISIERUNG DES BESTEUERUNGSVERBANDS



Zur Entlastung der Finanzverwaltung wird durch die Einschränkung des Ermessens in mehreren Vorschriften die Einzelfallgerechtigkeit gesetzlich nahezu gänzlich abgeschafft.

→ Folge für die Praxis:

**Steuerpflichtige trifft die automatische Sanktion, den Verspätungszuschlag, sowie steuerstrafrechtliche Risiken.
Steuerberater drohen Haftungsrisiken im Einzelfall.**

REGELUNGSPAKET ZUR ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN

	<u>Vorabanforderungen von Steuererklärungen</u>	<u>Fristverlängerungsmöglichkeiten</u>	<u>Sanktion: Verspätungszuschlag</u>
BISHER	<u>Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder</u> - Anforderung vorab, wenn einer der im Erlass genannten Gründe vorliegt - angemessene Fristsetzung - Pflicht zur Begründung - Einspruch möglich	<u>Ermessensentscheidung (§ 109 AO)</u> - Einzelfallentscheidung, ob Fristverlängerung gewährt wird - unabhängig von Verschulden für Verhinderung (bspw. Verlängerung bei Arbeitsüberlastung oder Personalausfall möglich)	<u>Ermessensentscheidung (§ 152 AO)</u> - Einzelfallentscheidung, ob verspätete Abgabe sanktioniert wird - keine Sanktionierung, wenn Versäumnis entschuldbar erscheint - keine Sanktionierung bei einer Steuer in Höhe von 0 Euro - Ermessenseinschränkung bei einer Steuererstattung
NEU	<u>Gesetzliche Regelung (§ 149 Abs. 4 AO-E)</u> - Gesetzliche Fixierung der in den Erlassen aufgezählten Gründe + Erweiterung - Automationsgestützte Zufallsauswahl - Wegfall der Begründungspflicht in diesen Fällen - gesetzliche Bearbeitungsfrist: 3 Monate	<u>Einschränkung des Ermessens (§ 109 Abs. 2 AO-E)</u> - Gewährung der Fristverlängerung nur bei unverschuldeter Verhinderung - keine Fristverlängerung bei Arbeitsüberlastung (gem. Begründung zu § 109 Abs. 2 AO-E) - Fristverlängerung bei Personalausfall nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich	<u>Automatische Sanktion (§ 152 Abs. 2, 3 AO-E)</u> - Automatischer "Fallbeileffekt", daher keine Einzelfallentscheidung bei Fristüberschreitungen nach dem 28.02. des Zweitfolgejahres und bei Vorabanforderungen - keine Entschuldigungsmöglichkeit - Mindestsanktionierung in Höhe von mtl. 50 EUR, auch bei einer Steuer in Höhe von 0 EUR

Zur Flexibilisierung des Regelungspakets zu Gunsten von Steuerberatern und Steuerpflichtigen dringend geboten:

- Für die Fälle der Vorabanforderungen:
Erhalt der verschuldensunabhängigen Fristverlängerungsmöglichkeit

ODER

Verlängerung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist von 3 Monaten

- Mindestverspätungszuschlag in Höhe von 50 Euro mtl.:
Keine Sanktion bei Steuerfestsetzung von 0 Euro sowie der Festsetzung einer Steuererstattung

Digitalisierung als Grund für die gesetzliche Fristverlängerung auf den 28.02. des Zweitfolgejahres:

- Übermittlung der Drittdata (wie von Versicherungen, Banken) bis zum 28.02. des Folgejahres
- sehr späte Zurverfügungstellung der Schnittstellen bzw. Formulare für die elektronische Steuererklärung (beispielsweise die Körperschaftsteuererklärung 2014 erst im Juni 2015)

→ Folge:

Erhebliche Verdichtung der Bearbeitungszeit für die Kanzleien beim derzeitigen Fristablauf zum 31.12. des Folgejahres

Automatische Sanktion als Kompensation für die gesetzliche Fristverlängerung auf den 28.02. des Zweitfolgejahres:

- Rechtssystematische Kritik: Automatische Sanktion im Steuerrecht ein Novum und - zu Lasten des Steuerpflichtigen - eine Abschaffung der Einzelfallgerechtigkeit sowie der Prüfung der Verhältnismäßigkeit
- Automatischer Verspätungszuschlag dennoch nicht abzulehnen, da
 - Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie
 - Beitrag zur Reduzierung von verfahrensrechtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen

Senkung der Attraktivität der Vollmachtsdatenbank (§ 383b AO-E)

- Pflichtverletzung soll künftig vorliegen, wenn
 - die Vollmachtsdaten vorsätzlich oder leichtfertig **unzutreffend** übermittelt werden,
 - der **Widerruf** der Vollmacht dem Finanzamt nicht unverzüglich mitgeteilt wird.
- **Erweiterungsvorschlag Bundesrat:**
Pflichtverletzung, wenn **Änderung** der Vollmacht dem Finanzamt nicht unverzüglich mitgeteilt wird
- Ermessen der Finanzbehörde / Geldbuße bis zu 10.000 Euro

Bürokratiemehraufwand bei freiwilliger Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten (§ 122a AO-E)

- Für elektronische Steuerbescheide, Feststellungsbescheide, usw. gilt Fiktion wie für die Papier-Verwaltungsakte (= 3 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung an die abrufberechtigte Person)
- Für alle anderen elektronischen Verwaltungsakte (z.B.: Einspruchsentscheidungen, Prüfungsanordnungen, usw.) gilt neue Fiktion (= am Tag des Abrufes der Daten durch die abrufberechtigte Person)

→ Folge:

Führung von mehreren Fristenbüchern + Risiko für Verlust von Rechtspositionen des Steuerpflichtigen

Bürokratiemehraufwand durch Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts durch anderes Finanzamt (§ 29a AO-E)

- Grundsätzlich Flexibilisierung und damit angestrebte Beschleunigung der Veranlagung zu begrüßen
- ABER: Keine Hinweispflicht des örtlich zuständigen Finanzamts gegenüber dem Steuerpflichtigen bzw. Steuerberater vorgesehen

➔Folge:

Erschwernis für Klärungen von Fragen

Bürokratiemehraufwand durch Pflicht zur Vorlage der übermittelten Daten gegenüber dem Mandanten (§ 87d AO-E)

- Im Fall der Datenübermittlung im Auftrag muss der Auftragnehmer (bspw. der Steuerberater) dem Auftraggeber (bspw. dem Mandanten) die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung stellen.

➔ Folge: Neben Freigabeerklärung vor Übermittlung der Daten muss Bestätigung über Vorlage der Daten nach Übermittlung vom Mandanten eingeholt werden.

Rechtsunsicherheit durch Erweiterung der Ablaufhemmungen (§§ 171 Abs. 10, Abs. 10a AO-E)

- Ablauf der Festsetzungsfrist für Folgebescheid nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Kenntniserlangung durch Finanzbehörde, wenn Erlass des Grundlagenbescheids von einer anderen Stelle
- Bei Drittdaten, die innerhalb von sieben Jahren nach dem Besteuerungszeitraum der Finanzverwaltung zugegangen sind, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang dieser Daten

➔ Folge:

Verlängerung der Frist auf unbestimmte Zeit bzw. auf bis zu 9 Jahre

Erweiterung des automatischen Verspätungszuschlags auf monatliche bzw. vierteljährliche LoSt-Anmeldungen (§ 152 AO-E)

- Prüfbitte des Bundesrates:

Einbeziehung der monatlichen + vierteljährlichen Lohnsteueranmeldungen bei Festsetzung von automatischen Verspätungszuschlägen ohne Ermessensentscheidung

➔ Folge:

Ausweitung der automatischen Sanktion wird ohne Prüfung der Verhältnismäßigkeit den Abläufen in der täglichen Praxis nicht gerecht.

Informationspflicht des Dritten + neue Änderungsnorm (§§ 93c, 175b AO-E)

- Informationspflicht des Dritten ggü. dem Steuerpflichtigen soll Defizite bei Ausübung des Amtsermittlungsgrundsatzes ausgleichen
- Keine Aussteuerung zur personellen Prüfung bei Abweichungen
- Automatische Änderung von Steuerbescheiden bei neuen Drittdaten – zu Gunsten wie zu Lasten des Steuerpflichtigen

→ Folge:

Drittdaten bekommen zunehmend mehr die faktische Qualität von Grundlagenbescheiden.

I. Gegenstände der parlamentarischen Erörterungen zum Bürokratieabbau (PM der CDU/CSU-Bundestagfraktion vom 12.04.2016)

- Stärkung der verbindlichen Auskunft: Gesetzliche Frist von 6 Monaten für Entscheidung über Antrag
- Steuerrechtliche Herstellungskosten: Gesetzliche Übernahme des handelsrechtlichen Aktivierungswahlrecht für Kosten der allgemeinen Verwaltung usw. in die Steuerbilanz (§ 6 Abs. 1 EStG)
- Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge: Gesetzliche Ermöglichung des elektronischen Versands / Auf Wunsch des Kunden: Erhalt der Papier-Steuerbescheinigung

II. ELSTER-Anwenderbeirat

- Anstoß des Gesetzgebungsverfahrens: In 2015 wurde das Gremium von Bund und Ländern eingesetzt
- Gremium soll u.a. die Umsetzung der IT-Maßnahmen beratend begleiten und ist mit ausgewählten Praxisvertretern besetzt
- DStV ist Teilnehmer des ELSTER-Anwenderbeirats

→ Folge:

Bisher hat nur eine Sitzung stattgefunden. Ergebnis der Sitzung: Gegenstände der Erörterungen müssen präzisiert werden + weitergehende Einflussmöglichkeiten seitens der Praxisvertreter gewünscht

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

